

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 12.06.2024

72. Stück

Inhalt

850. Curriculum für den Universitätslehrgang: **Universitätsstudiengang**
„**Pastoraljahr**“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 23.04.2024, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.06.2024.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 48a des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den Universitätslehrgang:
Universitätsstudiengang „Pastoraljahr“
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Umfang, Dauer und Struktur
- § 3 Zulassung und Aufnahmeverfahren
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Praxis
- § 6 Pflichtmodule
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Ziel des Universitätsstudiengangs ist der erfahrungsbasierte und wissenschaftlich reflektierte Erwerb von Grundkompetenzen in der kirchlichen Pastoral.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs erwerben in diesem Zusammenhang folgende Kompetenzen, die es in der eigenen Berufspraxis auf verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern zu verbinden gilt:
 1. personale Kompetenzen der kritischen Selbstreflexion im Kontext unterschiedlicher pastoraler Praxisdimensionen;
 2. soziale Kompetenzen im intersubjektiven Kontakt mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des pastoralen Praxisortes;
 3. spirituelle Kompetenz der Integration von heterogenen pastoralen Praxiserfahrungen in das eigene geistliche Leben;
 4. theologische Kompetenz der Entwicklung einer kontextuell verwurzelten Praxistheologie mit den Beteiligten vor Ort;
 5. methodische Kompetenz der professionellen pastoralen Berufsarbeit gemäß den Erfordernissen des jeweiligen Praxisortes;
 6. institutionelle Kompetenz eines eigenständigen Agierens innerhalb der Systemlogik kirchlicher Organisationsstrukturen.

§ 2 Umfang, Dauer und Struktur

- (1) Der Universitätsstudiengang umfasst 60 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) bzw. 19 Semesterstunden (SSt). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (2) Der Universitätsstudiengang erstreckt sich über 2 Semester und wird in enger Zusammenarbeit mit jenen Diözesen durchgeführt, aus denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen.
- (3) Die Praxis (§ 5) im Umfang von 26 ECTS-AP bzw. 650 Stunden ist integraler Bestandteil des Universitätsstudiengangs.
- (4) Die Organisation der Zusammenarbeit zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs und den beteiligten Diözesen wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3 Zulassung und Aufnahmeverfahren

- (1) Zum Universitätsstudiengang können Personen zugelassen werden, die ein theologisches Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-AP abgeschlossen haben.
- (2) Darüber hinaus können Personen zum Universitätsstudiengang zugelassen werden, die
 1. einen akademischen Studienabschluss (mindestens Bachelorniveau und mindestens 180 ECTS-AP) in einem pädagogischen, kultur-, sozialwissenschaftlichen oder damit verwandten Bereich und
 2. eine abgeschlossene theologische Ausbildung mindestens im Ausmaß und Inhalt des in Wien angebotenen Theologischen Fernkurses oder der Brixner Theologischen Kurse oder vergleichbarer Ausbildungen sowie
 3. eine mindestens dreijährige kirchliche Anstellung in einem pastoralen Feld im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden pro Woche nachweisen können. Bei einer geringfügigen Abweichung kann die Lehrgangsleitung die Zulassung genehmigen. Die Aufnahme in den Universitätsstudiengang setzt die Zuweisung eines Praxisplatzes durch die Diözesen voraus.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs an der Universität Innsbruck einzubringen. Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben beizufügen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätsstudiengangs prüft das Vorliegen der

Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 und entscheidet unter Einbezug des Motivationsschreibens und nach Maßgabe der freien Plätze über die Aufnahme. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den Universitätsstudiengang aufgenommen wurden, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende zugelassen.

- (4) Aktuelle Informationen über das verpflichtende Auswahlverfahren sind der Homepage der Universität Innsbruck zu entnehmen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungsziffer: 20

- (2) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungsziffer: keine

§ 5 Praxis

Die pastorale Praxis im Umfang von 26 ECTS-AP bzw. 650 Stunden dient zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Umfang, Inhalt und erfolgreiche Absolvierung der Praxis werden durch eine Praxisbegleiterin bzw. einen Praxisbegleiter bescheinigt, der bzw. die dazu von der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs individuell nach Anhörung der jeweiligen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und in Absprache mit den beteiligten Diözesen bestellt wird.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 27 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Einführung in das Pastoraljahr	SSt	ECTS-AP
a.	VO Allgemeine Einführung	1	2
b.	AG Supervision in regionalen Kleingruppen	1	1
c.	AG Geistliche Begleitung	1	1
d.	AG Schlussreflexion über die Erfahrungen des Pastoraljahrs	1	2
	Summe	4	6
	Lernergebnisse: Die Studierenden können den pädagogischen und pastoraltheologischen Ansatz des Pastoraljahrs beschreiben, können seine Relevanz im Hinblick auf ihre jeweiligen Arbeitsorte erkennen und sind fähig, eigenständige Lernschritte einzuleiten und zu bewerten. Sie sind in der Lage, ihre im Pastoraljahr gesammelten Erfahrungen biographisch-kontextuell und theologisch-wissenschaftlich zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Pastorale Herausforderungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Wahrnehmungsphase	1	1
b.	AG Wahrnehmung pastoraler Herausforderungen am Praxisort	1	2
c.	AG Präsentation der Wahrnehmungen und Generierung theologischer Themen für die problemorientierte Weiterarbeit	2	2
	Summe	4	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, pastorale Herausforderungen in ihrer jeweiligen Praxis zu erkennen, ihre ersten Wahrnehmungen dort zu sammeln und zu analysieren und den Stand ihrer Überlegungen eigenständig gegenüber anderen in Form einer Präsentation zu erläutern. Sie können aus den präsentierten Wahrnehmungen theologische Themen entwickeln, die für die problemorientierte Weiterarbeit in den anderen Modulen relevant sind. .		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Pastoralprojekt	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Projektarbeit	1	1
b.	AG Konzeption und Realisierung eines Pastoralprojekts	1	2
c.	AG Reflexion und Evaluation des Pastoralprojekts	1	1
d.	Fachcoaching zur Abschlussarbeit	1	2
	Summe	4	6
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind imstande, auf der Basis der präsentierten Wahrnehmungen an ihrem jeweiligen Praxisort ein eigenständiges, zeitlich begrenztes Pastoralprojekt zu konzipieren, zu realisieren und seine Umsetzung zu evaluieren. Sie können zur Darstellung und Reflexion dieses Projekts selbstständig eine schriftliche Arbeit verfassen, die den Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Sie können dafür geeignete Forschungsmethoden anwenden, die relevante Literatur zu diesem Themenbereich selbstständig recherchieren und synthetisieren und die Entwürfe ihrer Arbeiten in gemeinschaftlicher Diskussion weiterentwickeln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Struktur und Person	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in pastorale Rahmenbedingungen der Gegenwart	1	2
b.	VO Spiritualität und Lebensstil pastoraler Berufe	1	2
c.	VO Rechtliche Rahmenbedingungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger	1	1
	Summe	3	5
Lernergebnisse: Die Studierenden sind imstande, die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Pastoral in der gegenwärtigen Transformationskrise der Kirche zu beschreiben und zu bewerten sowie eigenständig Schlüsse für einen konstruktiven Umgang mit ihnen zu ziehen. Sie können die geistlichen Grundlagen einer Spiritualität der Pastoral erläutern, die einen für alle Beteiligten erfüllenden Lebensstil pastoraler Berufe ermöglichen. Sie sind insbesondere imstande, genderspezifische Aspekte der pastoralen Tätigkeit zu erkennen und zu bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Grunddimensionen der Pastoral	SSt	ECTS-AP
a.	VO Koinonia	1	1
b.	VO Liturgia	1	1,5
c.	VO Martyria	1	1,5
d.	VO Diakonia	1	1
	Summe	4	5
Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themen, die im Zusammenhang mit den kirchlichen Grunddimensionen der Koinonia (Gemeinschaft), der Liturgia (Gottesdienst), der Diakonia (Menschen dienst) und der Martyria (Verkündigung) stehen, theologisch vertieft zu beschreiben und ihre Relevanz für das pastorale Handeln zu erläutern.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, aktuelle Herausforderungen der Pastoral kritisch wahrzunehmen (Präsentation der Wahrnehmungen am Praxisort), ein pastorales Projekt eigenständig durchzuführen und wissenschaftlich auszuwerten (Darstellung des Praxisprojekts) sowie den eigenen Lernprozess zusammenfassend würdigen zu können (Reflexion auf der Basis eines Lerntagebuchs).
- (2) Die Abschlussarbeit umfasst 7 ECTS-AP.
- (3) Die wissenschaftliche Begleitung der Abschlussarbeiten erfolgt durch die Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs, unterstützt durch die Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1-3 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) In Pflichtmodul 1, lit. b. bis d. hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
 - (3) Die Leistungsbeurteilung in den Pflichtmodulen 4 und 5 erfolgt in Form mündlicher kommissioneller Modulprüfungen vor einem von der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs zu bestimmenden Prüfungssenat, der aus mindestens drei Personen besteht.
 - (4) Die Leistungsbeurteilung bezüglich der Praxis (§ 5) erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätsstudiengangs auf der Basis der von der Praxisbegleiterin bzw. dem Praxisbegleiter erstellten Bescheinigung. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
 - (5) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätsstudiengangs
 - (6) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Universitätsstudiengangs die Methode der Leistungsbeurteilung und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

§ 9 Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs wird die Bezeichnung „Akademische Expertin für pastorale Arbeit“ bzw. „Akademischer Experte für pastorale Arbeit“ verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am ersten Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
